

Satzung
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Hessen

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Hessen
Hailerer Straße 16, T1, 63571 Gelnhausen
Telefon: 06051 5389500
Telefax: 06051 5389509
E-Mail: landesverband@dstghessen.de
Internet: www.dstg-hessen.de

Der Landesvorstand:

Vorsitzender	Michael Volz	Ortsverband Gelnhausen
Stellv. Vorsitzende	Christine Hamm-Meurer	Ortsverband OFD
Stellv. Vorsitzender	Arndt Planz	Ortsverband Frankfurt
Stellv. Vorsitzender	Michael Stock	Ortsverband Frankfurt
Stellv. Vorsitzende	Monika Schreiber	Ortsverband HCC
Geschäftsführerin	Stephanie Stichel	Ortsverband Hanau
Geschäftsführer	Rene D'Angelo	Ortsverband Gelnhausen
Schatzmeister	Jens Koerber	Ortsverband Alsfeld-Lauterbach
Schatzmeisterin	Beate Hofmann	Ortsverband Gelnhausen
Mitglied Landesvorstand	Karl Adler	Ortsverband Darmstadt
Mitglied Landesvorstand	Thorsten Bonifer	Ortsverband Groß-Gerau
Mitglied Landesvorstand	Michael Bonin	Ortsverband Limburg-Weilburg
Mitglied Landesvorstand	Daniela Heil	Ortsverband Fulda
Mitglied Landesvorstand	René Pfeiffer	Ortsverband Frankfurt
Mitglied Landesvorstand	Oliver Rudolph	Ortsverband Kassel
Mitglied Landesvorstand	Joachim Stock	Ortsverband Fulda

Stand: Dezember 2025

Satzung

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Landesverband Hessen

Die sprachliche Abfassung in der maskulinen Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit und enthält keinerlei Aussagen über eine geschlechtliche Zuordnung

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name

1. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft -Landesverband Hessen- ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Beschäftigten und der ehemaligen Angehörigen der Finanzverwaltung, der Hessischen Bezügestelle, des Hessische Competence Centers, des Landesbetriebes Bauen und Immobilien Hessen, der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sowie der Beschäftigten der aus der Finanzverwaltung entstandenen Dienstleistungsunternehmen.

2. Sie ist Mitglied in der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V.

§ 2 Sitz und Vertretung

1. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft -Landesverband Hessen- hat ihren Sitz in Gelnhausen.

2. Sie wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter nach § 2 Ziff. 2 gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gewerkschaft jeweils einzeln. Sie haften bei Rechtsgeschäften des Landesverbandes und seiner Organe nicht persönlich nach § 54 BGB.

§ 3 Zweck

1. Zweck der DSTG ist es, die berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder im Sinne des § 1 wahrzunehmen und dazu insbesondere

   a) die gemeinsamen Anliegen aller Mitglieder besonders beim Hessischen Landtag, beim Bundesrat, bei der Hessischen Landesregierung und bei den Spitzenorganisationen zu vertreten,

   b) das öffentliche Dienstrecht in zeitgemäßer Anpassung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu fördern und fortzuentwickeln,

c) zur Wahrung der kollektiven Interessen des Tarifpersonals unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung beim Abschluss von Tarifverträgen mitzuwirken.

d) zur Unterrichtung den Einzelmitgliedern die gewerkschaftlichen Informationen und Publikationen der DSTG zur Verfügung zu stellen,

e) die Schulung und Freizeitgestaltung der Einzelmitglieder zu fördern.

2. Die DSTG ist parteipolitisch unabhängig. Sie und ihre Einzelmitglieder verpflichten sich für die freiheitliche demokratische und soziale Ordnung im Rahmen der Verfassung einzutreten.

3. Hierzu sollen im Einzelnen dienen:

a) eine Geschäftsstelle,

b) Versammlungen, Vorträge, Lehrgänge und dgl.,

c) Mitarbeit der Mitglieder in den einzelnen Instanzen der DSTG und des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) - insbesondere auf Orts-, Bezirks- und Landesebene,

d) ein angemessenes, aus den Haushaltsüberschüssen usw. aufzubauendes Vermögen des Landesverbands.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb

1. Aufnahmefähig sind die in § 1 genannten Personen. Mitglieder können nach Entscheidung des Landesvorstandes auch andere Personen werden.

2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über Ablehnungen entscheidet der Landesvorstand. Bei Aufnahme ist dem Mitglied ein Abdruck der Satzung auszuhändigen.

§ 5 Ablehnung der Aufnahme

1. Der Landesvorstand (§ 24) kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen.

2. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Landeshauptvorstand (§ 23) zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch Tod,

   b) durch Austritt,

   c) durch Ausschluss.

2. In den Bezirk eines anderen Landes- (Bezirks-) Verbandes versetzte Mitglieder sind dorthin zu überweisen.

§ 7 Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Landesvorstand oder dem Ortsverband spätestens 6 Wochen vor Quartalsende vorliegen.

§ 8 Ausschluss

1. Ausgeschlossen werden kann:

   a) wer der Satzung oder satzungsmäßig gefassten Beschlüssen zuwiderhandelt,

   b) länger als 6 Monate keine Beiträge entrichtet,

   c) einer Konkurrenzorganisation angehört,

   d) bei den Personalratswahlen ohne Einwilligung des Ortsverbands oder des Landesvorstandes auf einem konkurrierenden Wahlvorschlag zu einer DSTG-Liste kandidiert, oder

   e) eine gegen den Zweck der DSTG verstoßende gewerkschaftsfeindliche Handlung begangen hat.

2. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesvorstand und muss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.

3. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Beschwerde beim Landeshauptvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder endgültig.

4. Der Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds ist auf Antrag eines Ortsverbandes nur mit Einwilligung des Landesvorstandes zulässig. Im Übrigen findet Ziff. 3 Anwendung.

§ 9 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Nach Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) besteht keinerlei vermögensrechtlicher Anspruch, desgleichen auch kein Anspruch auf Herausgabe von Akten und Auskünften hieraus.

C. Gliederung

§ 10 Ortsverbände

1. Die in einer Dienststelle nicht nur vorübergehend beschäftigten Mitglieder bilden einen Ortsverband. Befinden sich verschiedene Dienststellen an einem Ort, so kann der Landesvorstand die Zusammenfassung von Dienststellen zu einem gemeinsamen Ortsverband zulassen. Werden an einem Ort gelegene Dienststellen, für die je ein Ortsverband gebildet ist, zusammengelegt, kann der Landesvorstand auf Antrag der Vorsitzenden aller betroffenen Ortsverbände eine Zusammenführung dieser Ortsverbände zu einem Ortsverband beschließen. In diesem Fall hat der neue Ortsverband unverzüglich eine Mitgliederversammlung aller betroffenen Mitglieder einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung soll der Vorstand des neugebildeten Ortsverbandes gewählt werden und eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

2. Mitglieder im Ruhestand können sich nach eigener Wahl

   a) dem Ortsverband ihrer letzten Dienststelle oder

   b) dem für ihren Wohnsitz zuständigen Ortsverband anschließen.

3. Einzelmitglieder können auf Antrag am Sitz des Landesverbandes durch den Landesvorstand geführt werden. Soweit nach dieser Satzung für das Mitglied die Zuständigkeit eines Ortsverbands begründet wird, bedarf es dazu der vorherigen Zustimmung durch den Ortsverband.

§ 11 Rechte und Pflichten der Ortsverbände

1. Die Ortsverbände sind berechtigt:

   Anträge an den Gewerkschaftstag und die übrigen Organe des Landesverbandes (§ 15) zu stellen.

2. Die Ortsverbände sind verpflichtet:

   a) einen Vorstand –mindestens alle fünf Jahre -zu bestellen,

   b) Vertreter zum Gewerkschaftstag und in die Sitzungen des Landeshauptvorstandes zu entsenden,

   c) die Satzungen und die Beschlüsse der Gremien des Landesverbandes zu befolgen und seine Richtlinien und Anweisungen zu beachten und durchzuführen,

d) die Zeitschriften zu verteilen sowie die Informationen und Publikationen des Landesverbandes, der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V., des dbb usw. den Mitgliedern schnellstens bekannt zu geben,

e) regelmäßig Versammlungen und in jedem Jahr eine Hauptversammlung - auch in digitaler oder hybrider Form - abzuhalten

f) sowie nach Maßgabe des geltenden Personalvertretungsrechts sich an der Zusammensetzung und Wahl zum Personalrat zu beteiligen,

g) die Änderungen im Mitgliederstand, einschließlich der für den zentralen Bankeinzug erforderlichen Daten laufend dem Landesverband mitzuteilen,

h) Anliegen der Mitglieder, nötigenfalls mit Stellungnahme, dem Landesverband zu übermitteln,

i) dem Landesvorstand jährlich auf Anforderung einen Bericht (Mitgliederbewegung, Vorträge, Versammlungen usw.) zu erstatten,

j) den Mitgliedern und gegebenenfalls deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

3. Der Landesvorstand ist vor Einberufung der Mitgliederversammlungen rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte des Mitgliedes

Jedes Mitglied im Sinne des § 1 hat Anspruch auf:

a) Vertretung und Förderung seiner beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen im Rahmen des Zwecks und der Organisationsgrundsätze der DSTG. Im Kollisionsfall hat die Vertretung der Allgemeininteressen Vorrang vor denen des Mitglieds.

b) Belieferung mit den Informationen und Publikationen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V. und des dbb, ggf. nach Maßgabe besonderer Gegenleistung.

c) Benutzung der gewerkschaftlichen Einrichtungen, ggf. nach Maßgabe besonderer Gegenleistung.

d) Die Erben eines verstorbenen Mitglieds erhalten für dessen Bestattung auf schriftlichen Antrag eine Beihilfe von 100 Euro. Anspruch auf diesen Betrag hat auch ersatzweise derjenige, der nachweisen kann, die Bestattungskosten für das verstorbene Mitglied getragen zu haben.

e) Der Anspruch ruht für die Zeit, in der das Mitglied für den Ortsverband und den Landesvorstand nicht erreichbar ist und auch keine Beiträge zahlt.

§ 13 Pflichten des Mitgliedes

Durch den Beitritt zur Deutschen Steuer-Gewerkschaft -Landesverband Hessen- erkennt das Mitglied die Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V., des Landesverbandes Hessen und des dbb sowie die bis zum Eintritt ergangenen Beschlüsse, Anordnungen, Richtlinien und Vereinbarungen der vorgenannten Organisationen als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Organisationsziele sowie zur Meldung jeglicher persönlichen Änderung, die sich auf die Beitragshöhe und/oder die Zuordnung zu einem Ortsverband des Mitglieds auswirken mitzuteilen und zur regelmäßigen Zahlung der Beiträge, Umlagen, Entgelte usw. .

§ 14 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen laufenden Beitrag zu entrichten. Dieser besteht aus folgenden drei Bestandteilen:

   a) Anteil des Ortsverbandes,

   b) Anteil des Landesverbandes,

   c) vom Landesverband weiterzuleitende Anteile der Spitzenverbände (DSTG/dbb Bund und dbb Hessen).

   Die Anteile unter a) und b) werden vom Gewerkschaftstag festgelegt.

2. Bei einer Erhöhung der Beitragsanteile nach 1 c) ist der Landesvorstand berechtigt, diese Anteile in gleicher Höhe zu erheben, wie sie vom Landesverband an die Spitzenorganisation abzuführen sind.

3. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages wird durch eine Beitragsordnung geregelt, deren Änderung der Zustimmung des Landeshauptvorstands bedarf.

4. Ein Anspruch auf Teilung des Gewerkschaftsvermögens oder Aussonderung von Teilen desselben steht weder dem Mitglied noch dessen Rechtsnachfolgern zu.

5. Die Beitragsordnung ist für die Mitglieder einsehbar auf der Homepage oder in vergleichbarer Form bekannt zu machen.

§ 15 Niederschlagungen von Beitragsrückständen

Für die Niederschlagung von Beitragsrückständen ist in allen Fällen der Landesvorstand zuständig.

E. Organe des Landesverbandes

§ 16 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

a) der Gewerkschaftstag (§ 17),

b) der Landeshauptvorstand (§ 23),

c) der Landesvorstand (§ 24),

§ 17 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag repräsentiert die Mitglieder und ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er besteht aus dem Landesvorstand und den von den Ortsverbänden entsandten Vertretern (Ziff. 2).

2. Jeder Ortsverband entsendet zum Gewerkschaftstag für je angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter. Stehen einem Ortsverband zwei und mehr Vertreter zu, so sollen sie verschiedenen Laufbahnen/Beschäftigungsgruppen und Geschlechtern angehören.

3. Der Landesvorstand hat 8 Stimmen. Darüber gehende Stimmen stehen dem Landesvorstand analog der Ermittlung der Mitglieder nach Nr. 2 für diejenigen Mitglieder zu, die direkt beim Landesverband und nicht in einem Ortsverband geführt werden. Wer das Stimmrecht im Namen des Landesvorstands ausübt, bestimmt der Landesvorstand in eigner Zuständigkeit.

4. Die Anzahl der Vertreter (Ziff. 2) richtet sich im Übrigen nach dem Mitgliederstand am 1. Januar des Jahres, in dem ein Gewerkschaftstag stattfindet. Stimmberechtigte Vertreter des Landesvorstandes bleiben bei der Feststellung der von dem einzelnen Ortsverband zu entsendenden Vertretern unberücksichtigt.

5. Die Reisekosten der nach Ziff. 2 entsandten Vertreter der Ortsverbände werden vom Landesverband entsprechend der aktuell gültigen Haushalts- und Ehrenordnung gezahlt.

6. Die Ortsverbände haben dem Landesverband mindestens fünf Wochen vor dem Gewerkschaftstag ihre Vertreter zu benennen.

§ 18 Zeitpunkt und Aufgaben des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag findet jeweils im 5. Kalenderjahr nach dem letzten Gewerkschaftstag statt.

2. Aufgabe des Gewerkschaftstages ist u. a.:

a) Abstimmung über den Haushaltsvorschlag des Vorstandes sowie Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer, Bericht des Transparenzbeauftragten, Bericht Compliancebeauftragten,

b) Entlastung des Landesvorstandes,

c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

d) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes mit Ausnahme des Landesjugendleiters, der vom Landesjugendtag gewählt wird, Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Wahl von 3 Mitgliedern (Vorsitzende und 2. Stellvertreter) für die AG Compliance.

e) Rechnungsprüfer und Mitglieder der AG – Compliance dürfen nur 1 x wiedergewählt werden.

f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages nach §14 Ziff. 1,

g) Anpassung des Haushalts und Ehrenordnung (Anlage 1 zur Satzung).

h) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden.

3. Die Abhaltung eines Gewerkschaftstages ist in Textform mindestens 8 Wochen zuvor unter Angabe von Ort und Zeit bekannt zu machen. Mindestens zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag sind neben der wiederholten Bekanntmachung nach Satz 1 auch die Tagesordnung und die Anträge den Ortsverbänden in Textform zur Kenntnisnahme zu bringen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Landesvorstand.

§18a Rechnungsprüfer / AG Compliance

1. Die vom Gewerkschaftstag nach § 18 Nr.3 e gewählten Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer haben die Haushalts- und Kassenführung des Landesvorstandes während ihrer Amtszeit zu überprüfen und können jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Sie haben den Kassenbericht des Landesvorstandes vor Gewerkschaftstag / Landeshauptvorstandssitzung zu prüfen und zu berichten. Die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer müssen stets zu zweit tätig werden und/oder können Mitglieder der AG Compliance hinzuziehen.

2. Die AG Compliance wacht über die Einhaltung der Haushalts- und Ehrungsordnung. Sie ist berechtigt hierzu auch entsprechende unvermutete Überprüfungen vorzunehmen. Die AG Compliance unterstützt / ergänzt die Arbeit der Rechnungsprüfer und trägt Verbesserungsvorschläge / Anmerkungen zur Verbesserung in ihrem Bericht zum Gewerkschaftstag zusammen.

§ 19 Außerordentlicher Gewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag findet statt:

a) auf Beschluss von zwei Dritteln aller Mitglieder des Landesvorstandes,

b) auf schriftlichen und eingehend begründeten Antrag von mindestens 49% aller Mitglieder nach dem Stande des 1. des Antragsmonats.

2. Die Satzungsbestimmungen für den Gewerkschaftstag finden auch auf den außerordentlichen Gewerkschaftstag Anwendung. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann zum ordentlichen Gewerkschaftstag erklärt werden.

§ 20 Anträge

1. Anträge zum Gewerkschaftstag können von dem Landesvorstand, dem Vorstand der DSTG-Jugend und den Ortsverbänden gestellt werden.

2. Anträge der Ortsverbände müssen mindestens 5 Wochen vor dem Gewerkschaftstag schriftlich begründet dem Landesvorstand vorliegen. Dieser kann gleichartige und ähnliche Anträge zu einem einheitlichen Antrag vereinigen.

3. Dringlichkeitsanträge können auf dem Gewerkschaftstag nur behandelt werden, wenn sie schriftlich vorgelegt, die Unterschrift von mindestens 50 stimmberechtigten Vertretern tragen und vom Gewerkschaftstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit als dringlich anerkannt sind. Satzungsänderungsanträge sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.

4. Den Ortsverbandsvorständen / Delegierten sind die vollständigen Unterlagen zum Gewerkschaftstag bis spätestens 2 Wochen vor dem Gewerkschaftstag vorzulegen / zuzuleiten.

§ 21 Abwicklung des Gewerkschaftstages, Abstimmung, Wahlen

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlussfähig.

2. Der Vorsitzende eröffnet den Gewerkschaftstag. Hiernach ist eine Verhandlungsleitung zu wählen, die sich aus zwei Verhandlungsleitern, zwei Schriftführern und ggf. weiteren Helfern zusammensetzt.

3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt Stimmengleichheit vor, so gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen (ausgenommen die Wahl des Vorsitzenden) entscheidet in einem solchen Falle das Los. Das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung ist von der Verhandlungsleitung bekannt zu geben.

4. Die Wahl des Landesvorsitzenden ist geheim und erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Soweit es beantragt wird, sind auch die übrigen Wahlen geheim durchzuführen.

5. Zu den Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Landesverbandes die Zustimmung von drei Vierteln aller zur Vertretung berechtigten Stimmen erforderlich.

6. Die Beschlüsse sind innerhalb von 8 Wochen nach dem Gewerkschaftstag den Ortsverbänden schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Abgelehnte Anträge bedürfen nicht der Bekanntgabe.

7. Über den gesamten Verlauf des Gewerkschaftstages ist von den Schriftführern eine Niederschrift zu fertigen, die von der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 22 Wahlanfechtung

Bei einer Wahlanfechtung ist der Landesvorstand Wahlprüfungsausschuss. Er entscheidet endgültig.

§ 23 Landeshauptvorstand

1. Der Landeshauptvorstand setzt sich aus dem Landesvorstand (§ 24) und den Vorsitzenden der Ortsverbände zusammen. Für diese ist Stellvertretung zulässig.

2. Der Landeshauptvorstand hat zwischen den Gewerkschaftstagen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen. In den Jahren, in denen ein Gewerkschaftstag stattfindet, nimmt dieser die Aufgaben nach Nr. 3 wahr.

3. Zu den Aufgaben des Landeshauptvorstands gehören u. a.:

   a) Genehmigung des Haushaltsplanes,

   b) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichts, sowie Bericht der Rechnungsprüfer, Bericht des Ausschusses Transparenz und Compliancebericht.

   c) Entlastung des Landesvorstandes,

   d) Änderungen der Beitragsordnung.

4. Einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Landeshauptvorstandes stattfinden. Mindestens eine Sitzung findet in Präsenz statt. Die Sitzungen können auch in digitaler Form oder hybrider Form durchgeführt werden.

§ 24 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:

   a) dem Landesvorsitzenden
   b) vier Stellvertretungen
   c) zwei Geschäftsführern
   d) zwei Schatzmeistern
   e) mindestens acht Vorstandsmitgliedern
   f) einem Vertreter des Landesjugendvorstandes

2. Bei der Wahl der Landesvorstandsmitglieder sollen alle Laufbahngruppen und die Gruppe des Tarifpersonals vertreten sein.

3. Für die Dauer der Wahlperiode wird ein Mitglied des Landesvorstandes – möglichst – mit der Befähigung zum Richteramt, vom Landesvorstand mit den Aufgaben des Justiziars beauftragt. Im Falle der Verhinderung nach § 27 Abs. 1 wird die Vertretung durch den Landesvorstand geregelt.

4. Für die Dauer der Wahlperiode richtet der Landesvorstand folgende ständige Fachausschüsse:

   - zur Wahrnehmung der Interessen der Frauen einen Fachausschuss „Frauenvertretung“ sowie
   - zur Interessenvertretung der Tarifangehörigen den „Tarifausschuss“,
   - zur Wahrnehmung der Interessen von Versorgungsempfängern und Rentnern die Arbeitsgruppe „AktivePassive“,
   - zur Wahrung der Interessen der schwerbehinderten Mitglieder und
   - zur Wahrnehmung der Interessen der in § 1 genannten Dienstleistungsunternehmen einen Fachausschuss ein.

   Jeder Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Jeder Fachausschuss wird von einem Mitglied des Landesvorstandes begleitet. Er kann sich eigene Richtlinien geben, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen. Die Fachausschüsse arbeiten dem Landesvorstand zu.

5. Der Landesvorstand stellt bei Beginn der Wahlperiode einen Geschäftsverteilungsplan auf.

6. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der DSTG Hessen. Nach außen treten die Vorsitzenden/stellv. VS und Geschäftsführer auf. Die Aufgaben können auch an andere Vorstandsmitglieder im Rahmen Nr.1 delegiert werden.

7. Zur Wahrung der Interessen der Mitglieder und zur Überprüfung des wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Handelns insbesondere der von der Gewerkschaft aufgestellten Haushalts- und Ehrungsordnung wird nach jedem Gewerkschaftstag ein gesonderter Complianceausschuss eingerichtet. Dieser wird von den vom

Gewerkschaftstag gem. § 18 Nr.2 d dieser Satzung gewählten Mitgliedern geführt, 2 weitere Mitglieder die allerdings nicht im Landesvorstand tätig sein dürfen, können auf Vorschlag des Landesvorstandes als Beisitzer entsendet werden.

8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder der Landesleitung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, welche vom Landeshauptvorstand im Rahmen einer Haushalts- und Ehrungsordnung geregelt ist und der Satzung als Anlage 1 beigefügt ist. Durch Beschluss des Landeshauptvorstandes kann auf Basis eines Dienstvertrages die Entgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit beschlossen werden, soweit der Umfang der Aufgaben des Vorstandes dies erforderlich macht. Die Vergütung ist im verkehrsüblichen Rahmen festzusetzen.

§ 25 Amtszeit und Sitzungen des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand gilt für die Zeit von Gewerkschaftstag zu Gewerkschaftstag gewählt bzw. ernannt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Landesvorstand soll je nach Geschäftslage mindestens einmal im Monat zusammentreten. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stimmvertretung und Stimmübertragung sind unzulässig. Die Sitzungen können auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.

3. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 26 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

1. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus oder ist es auf die Dauer von mehr als drei Monaten an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der Landeshauptvorstand eine Ersatzwahl vornehmen.

§ 27 Recht und Pflicht der Organe zum Handeln

1. Der Landesvorstand darf sich nicht auf die Durchführung bereits vorliegender Anordnungen, Beschlüsse, Entschließungen, Richtlinien und dgl. beschränken. Er ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der Satzungen usw. sofort von sich aus alle Maßnahmen zu treffen, die im Interesse der Mitglieder jeweils erforderlich sind. Die Zuständigkeit des Gewerkschaftstages und die Verantwortung diesem gegenüber werden hierdurch nicht berührt.

2. Die gewählten Rechnungsprüfer führen mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch. Weitere Prüfungen können auch unvermutet erfolgen. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung des Jahresabschlusses.

3. Ergänzend bzw. basierend auf dem Kassenprüfungsbericht der Rechnungsprüfer erstellt die AG Compliance zu jedem Gewerkschaftstag nach § 26 Nr.5 dieser Satzung einen Bericht zur Überwachung der Einhaltung der Haushalts- und Ehrungsordnung und entsprechender Beschlüsse. Der Bericht ist auf Antrag jedem Mitglied zugänglich zu machen / oder der Bericht wird veröffentlicht.

§ 28 DSTG-Jugend Hessen

1. Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Ebene sind die jungen Mitglieder des DSTG -Landesverbandes Hessen- in der DSTG-Jugend Hessen zusammengefasst.

2. Für die Organisation der DSTG-Jugend Hessen und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DSTG-Jugend Hessen, die - soweit es sich nicht um die unmittelbare Eigenständigkeit der DSTG-Jugend Hessen handelt - der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

F. Allgemeines

§ 29 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Auflösung

Bei Auflösung des Landesverbandes entscheidet der letzte Gewerkschaftstag über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Das Gewerkschaftsvermögen ist solchen Zwecken zuzuführen, die den Interessen des Personals der Finanzverwaltung dienlich sind.

§ 31 Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Vorstehende Satzung ist auf dem 2. Vertretertag am 23. Juli 1951 in Frankfurt/Main mit Wirkung zu diesem Tage ordnungsgemäß verabschiedet worden. Die vorläufige Satzung vom 15. Juli 1950 tritt mit dem vorhergehenden Tage außer Kraft.

2. Sie ist durch Beschluss des 3., 4., 5., 6., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23. und 24. Gewerkschaftstages geändert worden und in der vorliegenden Fassung vom 25. Gewerkschaftstag am 30./31.03.2023 mit der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheit verabschiedet worden, in der Hoffnung und Erwartung, den Interessen der Mitglieder zu dienen. § 18 Nr. 2 e (ehemals § 17) und § 23 Nr. 3 - soweit es die Genehmigung des Haushaltsplanes betrifft - gelten erstmals ab dem Haushaltsjahr 1997.

♦♦♦♦♦